

Langer Weg zum Zinsnachschlag

Viele Prämiensparer scheuen Auseinandersetzung

gel. BERLIN. Gerade in Zeiten, in denen viele Verbraucher sich wegen der drastisch steigenden Preise finanziell Sorgen machen, sind potentielle Erstattungsansprüche in Höhe von mehreren Tausend Euro keine Kleinigkeit. Solche Ansprüche stehen mehr als einer Million Prämiensparern zu: Über Jahre haben Kreditinstitute, vor allem Sparkassen, Zinsanpassungsklauseln verwendet, welche die Prämiensparkunden unangemessen benachteiligten. Zinsen in Prämiensparverträgen „nach Gutsherrenart“ anzupassen sei rechtswidrig, rügte der Bundesgerichtshof (BGH) im vergangenen Herbst in einer Grundsatzentscheidung.

Das Urteil, das die Verbraucherzentrale Sachsen auf dem Wege einer von rund 1300 Sparern unterstützten Musterfeststellungsklage erstritt, markiert einen wichtigen Sieg für die Prämiensparer – allerdings nur einen Etappensieg. Denn die prozessuale Wirkung von Musterfeststellungsklagen ist begrenzt. Zwar konnten die Verbraucherschützer gerichtlich feststellen lassen, dass die Zinsberechnungsklauseln in den Prämiensparverträgen unwirksam waren. Aber damit ist noch nicht klar, welche Erstattungsansprüche dem einzelnen Prämiensparer zustehen.

Nach Schätzungen von Verbraucherschützern und -anwälten dürfte es sich überwiegend um Ansprüche handeln, die vom oberen dreistelligen Bereich bis hinein in den fünfstelligen Bereich reichen. Typischerweise gehe es um Zinsnachforderungen in Höhe von etwa 8 bis 12 Prozent des jeweiligen Sparguthabens. Zusammengerechnet stehen damit für die betroffenen Geldinstitute Milliardenbeträge auf dem Spiel – so weit die Theorie. Denn der ganz überwiegende Teil der Prämiensparer weiß entweder nichts von seinem Recht auf einen Zinsnachschlag oder setzt es nicht durch. „Nur 5 bis 7 Prozent der betroffenen Sparer sind aktionsbereit“, schätzt Kai-Oliver Knops, Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg. Viele Geschädigte scheuten Aufwand und Kosten, um gegen die Geldinstitute vorzugehen, etwa für Gutachten zur Zinsberechnung, so Knops. Und nicht jeder geschädigte Sparer sei rechtsschutzversichert, oder ihre Rechtsschutzversicherung greife nicht, was vor allem bei neueren Verträgen häufig der Fall sei.

Außerdem sind noch nicht alle Rechtsfragen zu den Erstattungsansprüchen der Prämiensparer geklärt.

Unklar ist zum Beispiel, wann ihre Forderungen verjähren. Auch die Berechnung der Zinsansprüche ist streitig. In dem ersten dazu verkündeten Urteil setzte das Oberlandesgericht Dresden in diesem Frühjahr als Referenzzins die Umlaufrendite börsennotierter Bundeswertpapiere mit acht bis 15 Jahren Restlaufzeit an. Verbraucherschützer und -anwälte halten dagegen einen anderen Referenzzins und gleitende Durchschnitte für angemessen. Für die Sparer wäre das deutlich günstiger. Am Ende dürfte auch dieser Streit über die korrekte Zinsberechnung vom BGH entschieden werden. Ein schnelles Urteil und damit Rechtssicherheit ist jedoch nicht in Sicht.

Prämiensparer können aber immerhin ausrechnen lassen, wie viel Geld ihnen je nach dem gewählten Referenzwert zustehen könnte. Mit dem sogenannten Sparplan-Rechner der Stiftung Warentest lässt sich ermitteln, wie hoch der Zinsnachschlag ausfallen würde, wenn es bei den Vorgaben des Oberlandesgerichts Dresden bliebe – und wie viel vorteilhafter die Berechnungsgrundlage der Verbraucherschützer wäre. Prämiensparer, die sich noch unsicher sind, ob sie überhaupt zu den Geschädigten gehören, können von der Verbraucherzentrale Sachsen gegen Zahlung von 130 Euro mögliche Ansprüche gegen ihre Sparkasse prüfen lassen.

Deutlich weiter als diese Angebote geht ein neues Legal-Tech-Geschäftsmodell. Dafür hat sich der auf Anlegerschutz spezialisierte Rechtsanwalt Wolfgang Schirp mit dem Zinssachverständigen Klaus Wehrt und Rechtsprofessor Knops zusammengetan. Gegen Zahlung eines Erfolgshonorars übernehmen die Anbieter auch die Durchsetzung möglicher Erstattungsansprüche. Mithilfe eines internetbasierten Rechners wird zunächst die Anspruchshöhe ermittelt. „In sehr vielen Fällen“, so Schirp, „werden unsere Berechnungen in Richtung des Oberlandesgerichts Dresden gehen“. Geschädigte Sparer bekommen also womöglich nicht den Zinsnachschlag, den die Verbraucherzentralen für angemessen halten. Aber Schirp hält dagegen, man wolle im Interesse der Geschädigten schnell gütliche Einigungen erreichen. Schirp kalkuliert, eine fünfstelligen Zahl geschädigter Sparer zu erreichen. „Wenn wir es schaffen, dass nicht 7, sondern vielleicht 14 Prozent der Betroffenen ihre Ansprüche tatsächlich geltend machen, wäre das sehr erfreulich.“